

An
alle Bundesministerien,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
den Obersten Gerichtshof
die Parlamentsdirektion,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof und
den Verwaltungsgerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;
Ausgewählte Urteile zu Art. 10 EMRK;
Rundschreiben

1. Urteil vom 25. Jänner 2007, *Vereinigung Bildender Künstler gegen Österreich*,
Appl. 68354/01, Verletzung von Art. 10 EMRK (newsletter 2007, 19)

In der Menschenrechtsbeschwerdesache *Vereinigung Bildender Künstler gegen Österreich*, Appl. 68354/01, oblag dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (in der Folge kurz: EGMR) die Beurteilung der Frage, ob ein gemäß § 78 UrhG verhängtes Ausstellungsverbot für ein Gemälde einen in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Eingriff in die durch Art. 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit der beschwerdeführenden Vereinigung darstellt. Mit Urteil vom 25. Jänner 2007 hat der Gerichtshof mit 4:3 Stimmen¹ - erstmals in einem solchen Fall - eine Verletzung von Art. 10 EMRK festgestellt².

Der Menschenrechtsbeschwerde lag die Unterlassungsklage nach § 78 UrhG eines ehemaligen Nationalratsabgeordneten wegen Ausstellung eines Gemäldes des Künstlers *Otto Mühl* mit dem Titel „Apokalypse“ zugrunde. Auf dem Gemälde waren neben dem Kläger verschiedene Personen des öffentlichen Lebens, wie etwa Mutter

¹ Vgl. die Dissenting Opinion des Richters Loucaides sowie die Joint Dissenting Opinion der Richter Spielmann und Jebens.

Theresa, Kardinal Groer oder der damalige Obmann der Freiheitlichen Partei Österreichs, Jörg Haider, in Gruppensex-Szenen abgebildet. Die besagte Ausstellung fand im Rahmen der Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen der beschwerdeführenden Vereinigung in der Wiener Secession statt und fand großes mediales Echo. Verstärkt wurde dieses insbesondere durch die versuchte Zerstörung des beschwerderelevanten Gemäldes durch den unter der Bezeichnung „Pornojäger“ bekannten M.H., der am 12. Juni 1998 das Bild teilweise mit roter Farbe überschüttete.

In seinem Urteil erinnert der EGMR zunächst an die Rolle der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und betont, dass auch Künstler durch ihre Werke einen in einer demokratischen Gesellschaft essentiellen Beitrag zum Ideen- und Meinungsaustausch leisten. Er qualifiziert schließlich das beschwerdegegenständliche Ausstellungsverbot als gesetzlich vorgesehenen Eingriff zum Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer (Z 27-29), verwirft jedoch das Vorbringen der österreichischen Prozessvertretung, wonach der zu prüfende Eingriff auch dem Schutz der Moral gedient hätte. Dies begründet er damit, dass weder der Wortlaut des § 78 UrhG noch die maßgeblichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte auf diesen Zweck Bezug genommen hätten. (Z 31)

Bei der in weiterer Folge vorgenommenen Interessenabwägung streicht der EGMR unter Bezugnahme auf die nationalen Gerichte hervor, dass das Gemälde offensichtlich nicht auf die Wiedergabe oder Andeutung realer Begebenheiten abzielte, sondern vielmehr als Karikatur mit satirischen Elementen zu verstehen sei und erinnert daran, dass Satire als eine Form künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars durch die ihr eigenen Charakteristika zwangsläufig provozieren und aufregen will. Nach Ansicht des EGMR war das Gemälde nicht so sehr gegen den Kläger als Privatmann gerichtet, sondern nahm vielmehr Bezug auf die Rolle, die dieser als Politiker in der Öffentlichkeit einnahm und die ihm nach ständiger Judikatur des EGMR eine größere Kritikfähigkeit abverlangt. (Z 33 und 34)

Schließlich berücksichtigt der EGMR auch noch, dass auf dem Gemälde neben dem Kläger 33 weitere, zum Teil einer breiten Öffentlichkeit sehr bekannte Persönlichkeiten dargestellt waren, unter denen der Kläger zu den weniger bekannten zählte, zumal die

² Anders noch das Urteil des EGMR vom 24. Mai 1988, *Müller ua gg. die Schweiz*, ÖJZ 1989/2 (MRK) 182.

Darstellung des Klägers nach der Aktion des Pornojägers jedenfalls eingeschränkt erkennbar war, wenn nicht sogar völlig in den Hintergrund getreten ist. (Z 35 und 36)

Im Lichte dieser Erwägungen kommt der EGMR schließlich zur Auffassung, dass das beschwerdegegenständliche – weder zeitlich noch räumlich beschränkte Ausstellungsverbot – einen unverhältnismäßigen und damit nicht notwendigen Eingriff im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK darstellt.

2. Urteil vom 22. Februar 2007, *Standard Verlagsgesellschaft mbH gegen Österreich* (No. 2), Appl. 37464/02, KEINE Verletzung von Art. 10 EMRK (newsletter 2007, 32)

Ausgangspunkt dieses Urteils war ein Artikel in der Tageszeitung der beschwerdeführenden Gesellschaft, in dem unter Berufung auf ein Rechtsgutachten einer Universität, das von einer politischen Partei eingeholt worden war, berichtet wurde, der Kärntner Landeshauptmann habe Verfassungsbruch begangen und die Kärntner Landesregierung bewusst irreführt. Im folgenden medienrechtlichen Verfahren wurde die beschwerdeführende Gesellschaft wegen übler Nachrede verurteilt, gleichzeitig wurde ihr die Schwärzung der inkriminierten Textteile in den noch zur Verbreitung bestimmten Medienstücken sowie die Veröffentlichung des Urteils aufgetragen.

In seiner rechtlichen Würdigung kommt der EGMR zum Ergebnis, dass der vorliegende Eingriff das gemäß Art. 10 EMRK garantierte Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft auf freie Meinungsäußerung nicht verletzt. Er begründet dies – unter Bezugnahme auf die Ausführungen der nationalen Gerichte - insbesondere damit, dass der Zeitungsartikel den Inhalt des Rechtsgutachtens nicht richtig wiedergegeben hatte und führt weiter aus, dass die tatsächliche journalistische Quelle für die inkriminierten Aussagen nicht das Rechtsgutachten selbst, sondern die im Artikel unerwähnte Pressaussendung einer politischen Partei gewesen sei.

Das Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft, wonach eine solche Pressaussendung als journalistische Quelle sie von der Pflicht entbunden hätte, deren Richtigkeit zu überprüfen, verwarf der Gerichtshof und entgegnete, dass Pressemeldungen eines politischen Gegners wohl kaum mit offiziellen Regierungsberichten wie etwa im Fall *Bladet Tromsø und Stensaas gegen Norwegen*³, verglichen werden können, die

³ EGMR vom 20. Mai 1999, Appl. 21980/93, Z 68.

von Journalisten ohne Überprüfung des Wahrheitsgehalts weiterverarbeitet werden können.

3. Urteil vom 2. November 2006, *Standard Verlagsgesellschaft mbH und Krawagna-Pfeifer gegen Österreich*, Appl. 19710/02, Verletzung von Art. 10 EMRK, keine gesonderte Prüfung von Art. 6 EMRK (newsletter 2006, 291)

Ausgangspunkt dieses Urteils war ein Artikel in der Tageszeitung der beschwerdeführenden Gesellschaft, der die Äußerung: "Immerhin wurde Haider in erster Instanz in einem Strafverfahren verurteilt, weil er den guten Ruf eines Menschen und damit dessen Zukunftschancen ruiniert hat." enthielt. Im Verfahren vor dem EGMR machten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK geltend und brachten ua auch vor, dass die Ablehnung näher bezeichneter Beweisanträge im Widerspruch zu Art. 10 EMRK gestanden wäre.

Was den prozessualen Aspekt der Beschwerde anging, so vertrat der EGMR unter Bezugnahme auf die Ausführungen der österreichischen Gerichte die Auffassung, dass die maßgeblichen Beweisanträge im konkreten Fall für die Erbringung des Wahrheitsbeweises unerheblich gewesen wären. Insgesamt kommt er jedoch in seiner rechtlichen Würdigung zum Ergebnis, dass der vorliegende Eingriff eine Verletzung des gemäß Art. 10 EMRK garantierten Rechts der beschwerdeführenden Gesellschaft auf freie Meinungsäußerung darstellt. Mit 4:3 Stimmen⁴ vertrat der EGMR daher die Auffassung, dass im Lichte der Feststellung einer Verletzung unter Art. 10 EMRK eine gesonderte Prüfung der prozessualen Aspekte der Beschwerde unter Art. 6 EMRK nicht erforderlich sei.

17. August 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. SIESS-SCHERZ

Elektronisch gefertigt

⁴ Vgl. die Dissenting Opinion der Richter Rozakis, Tulkens und Spielmann.